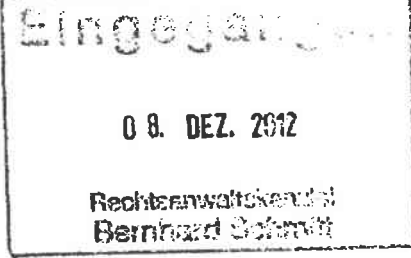


Abschrift

6 O 91/10



Verkündet am 21.11.2012

Horn
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

- Teil- und Schlussurteil - teilweise Verzichtsurteil

In dem Rechtsstreit

der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Steffen Carls, Klagenfurter Straße 41, 16515 Oranienburg

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becker Büttner Held,
Magazinstraße 15 - 16, 10179 Berlin

gegen

1. , 16515 Oranienburg

– Beklagten zu 1. –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Postfach 61 01 27, 10921 Berlin

2. 16515 Oranienburg

– Beklagte zu 2. –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Postfach 61 01 27, 10921 Berlin

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Neuruppin durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lütticke nach Lage der Akten am 31. Oktober 2012

für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die restliche Widerklage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 87 % und die Beklagten 13 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Schuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Gläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt restliche Entgelte aus ihren Jahresverbrauchsabrechnungen für die Jahre 2005 bis 2010, jedoch mit Ausnahme des Jahres 2007, in Höhe von insgesamt 784,69 €. Es geht um den Verbrauch von Gas für die Wohnung der Beklagten. Die Jahresverbrauchsabrechnungen enthalten auch Gaspreiserhöhungen (Arbeitspreis). Den Preiserhöhungen widersetzten sich die Beklagten, weil sie die Erhöhungen für unbillig hielten.

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin zunächst Zahlung der ihr vorenthaltenen 784,69 € nebst Zinsen verlangt. Später verzichtete sie auf den mit der Klage verfolgten Anspruch.

Widerklagend verlangen die Beklagten Erstattung angeblich zuviel gezahlter Beträge, und zwar mit Blick auf die Jahresverbrauchsabrechnungen vom 31.12.2005 (Anlage K 1), 31.12.2006 (Anlage K 3), 31.12.2007 (Anlage B LG 3), 31.12.2008 (Anlage B LG 4),

27.01.2010 (Anlage B LG 5) und 31.01.2011 (Anlage B LG 6), darauf verweisend, dass sie an die Klägerin jeweils höhere Beträge gezahlt hätten als ihr zugestanden haben würden, nämlich insgesamt 538,78 €.

Die Klägerin hat einen Teil des mit der Widerklage verfolgten Anspruches nebst Zinsen anerkannt, nämlich diejenigen Erstattungsbeträge, welche die Beklagten mit Blick auf die Jahresverbrauchsabrechnungen für die Jahre 2007, 2008, 2009 und 2010 errechnet haben. Daraufhin erging ein entsprechendes Anerkenntnis-/Teilurteil der Kammer.

Die Beklagten beantragen jetzt noch,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 175,32 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins von 16,36 € seit dem 22.02.2006 und solche Zinsen, bezogen auf 158,96 €, seit dem 22.02.2007 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die restliche Widerklage abzuweisen.

Sie hält die Gaspreiserhöhungen für billig. Verzicht und Teilanerkennnis seien nur aus wirtschaftlichen Erwägungen erfolgt. Was jedoch die mit der restlichen Widerklage verfolgten Erstattungsansprüche angehe, sei die Widerklage jedenfalls deshalb abzuweisen, weil Erstattungsansprüche, bezogen auf die Jahre 2005 und 2006, verjährt seien.

Dem treten die Beklagten entgegen. Verjährung liege nicht vor.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 06.12.2011 und 08.08.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die – zulässige – (restliche) Widerklage ist unbegründet.

Erstattungsansprüche der Beklagten mit Blick auf die Jahresverbrauchsabrechnungen für die Jahre 2005 und 2006 sind verjährt. Es galt eine 3-jährige Verjährungsfrist (vgl. § 195 BGB), wobei diese gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schlusses des Jahres begann, in dem der Anspruch entstanden ist und die Beklagten von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangten oder ohne grobe Fährlässigkeit erlangen mussten. Die letztgenannte Voraussetzung ist mit Blick auf die von den Beklagten erhobenen Widersprüche gegen die Gaspreiserhöhungen (Schreiben vom 31.01.2005 – Anlage B 2 –, vom 19.10.2005 – Anlage B 3 – und vom 05.09.2006 – Anlage B 4 –) erfüllt. Dass es hinsichtlich der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis auf den Zeitpunkt des erhobenen Widerspruchs gegen die damaligen Gaspreiserhöhungen ankommt, ist höchst richterlich anerkannt (vgl. BGH, Urteil vom 23.05.2012, Az.: VIII ZR 210/11). Erstattungsansprüche der Beklagten entstanden hingegen erst mit dem Zugang der entsprechenden Jahresverbrauchsabrechnungen (vgl. grundsätzlich BGH, aaO), also zuletzt mit der Abrechnung vom 31.12.2006 im Jahre 2007, sodass spätestens Ende 2010 Verjährung der Ansprüche eintrat.

Der Verjährungslauf wurde auch nicht etwa gehemmt durch die Widerklage vom 04.11.2011. Diese Klage erfolgte zu spät, da der 3-jährige Verjährungslauf zu dem Zeitpunkt bereits beendet war.

Nach allem ist die restliche Widerklage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 92 Abs. 1 ZPO.

Die sonstigen Anordnungen ergehen nach §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Streitwert:

- 784,69 € (Klage)
- 538,78 € (Widerklage)
1.323,47 €

Dr. Lütticke
Vors. Richter am Landgericht